

Erläuterungen

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Totes Moor“ - NSG-HA 154)

Informationen zum Schutzgebietsverfahren stehen im Info-Faltblatt 9, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf heruntergeladen werden.

Rechtliche Grundlage

Gemäß der in der Präambel der Schutzgebietsverordnung zitierten Rechtsgrundlagen können Landschaftsteile durch Verordnung als Naturschutzgebiet von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden. Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 23 BNatSchG):

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Daneben bestehen europarechtliche Verpflichtungen zur Sicherung des Natura 2000-Netzwerks. Die nötigen Regelungen zur Sicherung des europäischen Vogelschutzgebiets „Steinhuder Meer“ sowie des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ müssen durch nationales Recht über einen hoheitlichen Gebietsschutz festgelegt werden. Diese Naturschutzgebietsverordnung dient unter anderem diesem Zweck.

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen den Regelungen der Verordnung.

Erläuterungen zum Verordnungstext

zu § 1 „Naturschutzgebiet“

§ 1 Abs. 1 Bezeichnung

Der nachfolgend beschriebene Landschaftsteil wird aufgrund der in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen zum Naturschutzgebiet „Totes Moor“ erklärt. Das neue Naturschutzgebiet beinhaltet drei ehemalige Naturschutzgebiete.

§ 1 Abs. 2 Lage

Die Lage des Gebiets wird über Zugehörigkeit zu administrativen Einheiten grob dargestellt.

§ 1 Abs. 3 Kartenanlagen

Die vorliegende Naturschutzgebietsverordnung beinhaltet zwei maßgebliche Karten mit den Anlagen 1a und 1b sowie eine Übersichtskarte in Anlage 2. Die Verbindliche Grenze des Naturschutzgebiets

bildet die äußere schwarze Linie auf den maßgeblichen Karten. Die Verordnung ist inklusive der Karten öffentlich einsehbar.

Die Abgrenzung des NSG „Totes Moor“ ergibt sich aus den naturschutzfachlichen Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes sowie den gesonderten floristischen und faunistischen Erhebungen. Zielstellung ist die Unterschutzstellung des gesamten Hoch- und Niedermoores einschließlich seiner Randbereiche und geht daher vor allem im Norden und Süden über das FFH-Gebiet hinaus. Die Begründungen der Aufnahme der jeweiligen Einzelflächen sind im Schutzwürdigkeitsgutachten dargestellt.

Dadurch entspricht die Abgrenzung des Naturschutzgebietes nicht dem FFH Gebiet 94 und weicht damit von der Nummer 1.2 des gem. Runderlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen vom 21.10.2015 (Walderlass) ab.

§ 1 Abs. 4 Natura 2000 Netz

Ein Teil des Naturschutzgebietes ist Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000. Dieser Gebietsteil wird mit den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften nachrichtlich dargestellt.

§ 1 Abs. 5 Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten

Die für das Natura 2000-Gebiet wertbestimmenden europäischen Lebensraumtypen und Arten werden in den Anlagen 3, 4 und 5 aufgeführt. Diese sind Bestandteil der Verordnung.

§ 1 Abs. 6 Größe

Es wird die Gebietsgröße und die Verteilung auf die beiden beteiligten Städte dargestellt.

zu § 2 „Gebietscharakter“

Der Gebietscharakter wird über eine geographische und naturkundliche Landschaftsbeschreibung, dargestellt. Es werden der besondere Charakter, die Eigenart und die hervorragende Bedeutung des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erklärt.

Hervorgehoben wird dabei auch die Bedeutung des Gebietes für den nationalen Biotopverbund. Sie leitet sich aus dem Biotopverbundsystem des Landschaftsrahmenplans (Stand 2013) ab. Hier wurde erstmals unter Berücksichtigung bundesweiter Vorgaben zum Biotopverbund ein regionales Biotopverbundsystem für die Region Hannover erarbeitet. In diesem System besitzt das Tote Moor den Rang einer Kernfläche mit nationaler Bedeutung. Die rechtlichen und fachlichen Grundlagen und die methodische Herleitung kann im Landschaftsrahmenplan Seite 471ff. nachgelesen werden.

zu § 3 „Schutzzweck“

Zur Vorbereitung der Schutzgebietsverordnung wurde ein spezielles Schutzwürdigkeitsgutachten gefertigt. Daraus abgeleitet wurden Gebietscharakter und Schutzzweck. Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets erfordert ein generelles Veränderungsverbot und damit die Einstufung als Naturschutzgebiet (vgl. auch Begründung zum Naturschutzgebiet). Die beispielhaften Verbote (§ 4 Abs. 4) müssen daher nicht jeweils über den Schutzzweck hergeleitet werden, wie es bei Landschaftsschutzgebieten nötig wäre. Vielmehr bildet der Schutzzweck hier die Beurteilungsgrundlage für die getroffenen Freistellungen (§ 5) und Erlaubnisvorbehalte (§ 6) sowie ggf. für spätere Befreiungen im Einzelfall (§ 7).

§ 3 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck orientiert sich an dem gesetzlichen Auftrag eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG. Hier wird die Absicht verfolgt, eine möglichst naturnahe Entwicklung des gesamten Landschaftsraumes der östlichen Steinhuder Meer-Niederung zu erreichen und die

bestehenden einzigartigen Ausprägungen der vorhandenen, teilweise landesweit bedeutenden, Biotope zu schützen und zu entwickeln.

§ 3 Abs. 2 Konkretisierung des Schutzzweckes für das NSG

In einer nicht abschließenden Auflistung werden sowohl die wesentlichen schutzwürdigen Eigenschaften und die Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes, also die besonderen Lebensräume und Funktionen als auch weitere schutzwürdige Eigenschaften dargestellt. Aufgrund des Verordnungsumfanges und zur besseren Lesbarkeit wurde im Verordnungstext auf die beispielhafte Nennung von Einzelarten verzichtet. Da es sich im geplanten NSG vor allem um Lebensräume und Arten des Hoch- und Niedermooses und seiner typischen Randbereiche sowie um bestimmte Waldbiotope, Grünlandbereiche und naturnahe Uferbereiche des Steinhuder Meeres mit Sandbänken, Röhrichten, der freien Wasserfläche und weiteren Lebensräumen handelt, werden die repräsentativ vorkommenden Biotopkomplextypen besonders hervorgehoben.

Von Bedeutung sind die enge räumliche Verzahnung all dieser Biotopkomplexe und ihre Großflächigkeit. Damit gehen eine besondere Ruhe und Ungestörtheit einher, die auch das Vorkommen sensibler Tierarten ermöglicht. Durch das Nebeneinander vielfältiger natürlicher Standorte können darüber hinaus auch Arten vorkommen, die eben solch enges räumliches Nebeneinander unterschiedlichster Teilhabitate zum Überleben benötigen. Der Lebensraumkomplex der östlichen Steinhuder Meer Niederung ist daher insgesamt ein herausragendes zusammengehörendes Biotopsystem, das sowohl seltenen Lebensräumen großflächige Entfaltungsmöglichkeiten bietet als auch Arten mit besonderen Empfindlichkeiten, etwa gegenüber Lärm und anderen Störungen (z.B. Rastvögel, Brutstandorte für empfindliche Großvogelarten), großflächige Habitate bietet.

§ 3 Abs. 3 Besondere Schutzzwecke (Erhaltungsziele) für das Natura 2000-Gebiet

In der Natura 2000-Gebietskulisse gelten darüber hinaus weitere Schutzzwecke, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben. Diese Schutzzwecke decken sich in weiten Bereichen inhaltlich mit den Zielen für das gesamte Naturschutzgebiet, also auch den Teilen des Gebietes, die nicht zur Natura 2000-Kulisse zählen. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume (siehe Anlagen 3, 4 und 5) hat die niedersächsische Landesnaturschutzverwaltung in einem landesweiten Kontext getroffen, ebenso die Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes. Da die Rechtsfolgen im Falle von Verstößen oder geplanten Eingriffen gegenüber diesen speziellen Zielen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Einzelfall aber andere sein können als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf Bundes-/Landesrecht beruhende Naturschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele gesondert definiert und dargestellt werden.

zu § 4 „Verbote“

§ 4 Abs. 1 Generelle Verbote

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG werden alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder auch nur Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Dies beinhaltet auch nachhaltige Störungen. Im Umkehrschluss sind nur Handlungen erlaubt, die nachweislich nichts im Gebiet zerstören, beschädigen oder verändern. Der gesetzlich vorgesehene „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von Handlungen, die diese Kriterien vorhersehbar erfüllen, in § 4 Abs. 4 in einer nicht abschließenden Auflistung nachgekommen.

§ 4 Abs. 2 Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung

Für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung enthält das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesonderte Vorschriften (§ 33 BNatSchG), die hier überwiegend wörtlich übernommen werden. Als Teil des Naturschutzgebietes gelten für diese hier zunächst sämtliche für das Naturschutzgebiet genannten Vorschriften. Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Lebensraumtypen der Anlage 3, inklusive der dort bewusst nicht vollständig genannten charakteristischen Arten (die ebenfalls Gegenstand des Schutzes sind), sowie der in den

Anlagen 4 und 5 genannten wertgebenden Arten, stellen die speziellen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes dar. Sie sind bei geplanten Eingriffen in das FFH Gebiet bzw. von außen hineinwirkenden Vorhaben Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften von § 34 BNatSchG.

§ 4 Abs. 3 Wegegebot

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden soweit der Schutzzweck es erlaubt. Nach § 16 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet grundsätzlich nur auf Wegen betreten werden. Die entsprechenden Wege sind in der Verordnungskarte in Anlage 1a gekennzeichnet. Dazu gehören unter anderem die Moorstraße (K347) und die Strandstraße von Großenheidorn nach Flügelhorst mit ihren begleitenden Rad- und Fußwegen. Die Benutzung des Rundweges um das Steinhuder Meer sowie der wichtigen Erholungswege durch Fußgänger und Fahrradfahrer wird nicht eingeschränkt. Das Reiten und das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf den freigegebenen Wegen wird aufgrund anderer Rechtsvorschriften und durch Beschilderung vor Ort geregelt.

Abseits der von der Unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege ist das Betreten des Naturschutzgebietes verboten, wobei das „Betreten“ grundsätzlich jede Fortbewegungsart beinhaltet (u.a. auch fahren, reiten und schwimmen). Das Wegegebot gilt genauso für Hunde oder andere Tiere in Begleitung von Menschen.

Das Naturschutzgebiet ist auch Rückzugs- und Lebensraum für sehr störungsempfindliche Tierarten. Für deren Schutz sollen störungsfreie Bereiche verbleiben. Wege in diesen Bereichen sind für die Allgemeinheit gesperrt. Eine Ausnahmeregelung besteht für Eigentümer oder Nutzungsberechtigte (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2).

§ 4 Abs. 4 konkretisierende Verbote

Grundsätzlich sind alle in diesem Absatz genannten Verbote bereits durch das allgemeine Veränderungsverbot nach Absatz 1 umfasst. Eine gesonderte Begründung ist daher nicht erforderlich. Zur Klarstellung werden einzelne Handlungen aufgrund besonderer Relevanz (z.B. Laufenlassen von Hunden) gesondert aufgeführt. Deren Inhalt wird nachfolgend, soweit erforderlich definiert.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 Verbot, Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen

Grundsätzlich impliziert das „laufen“ lassen jede Fortbewegungsart. Zur Klarstellung wurde auch das „schwimmen“ lassen wörtlich erwähnt. Hunde sind im Naturschutzgebiet immer an der Leine zu führen. Das Wegegebot gilt genauso für Hunde oder andere vom Menschen geführten Tiere.

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 wildlebende Tiere beunruhigen, fangen, töten, entnehmen

Während das Fangen, Töten und Entnehmen selbsterklärend sind, ist eine Beunruhigung weniger greifbar. Unter Beachtung aller Verbote des § 4 Abs. 4 kann es in aller Regel zu keiner erheblichen Beunruhigung wildlebender Tiere kommen.

§ 4 Abs. 4 Nr. 3 Beeinträchtigungen der Natur durch Lärm etc.

Die Benutzung der freigegebenen Wege sollte mit Rücksicht auf die Natur erfolgen. Auch bei freigestellten oder erlaubten Handlungen ist nur das jeweils nötigste Maß an Lärm oder sonstiger Störung zulässig. Vermeidbare Geräusche sind immer verboten.

§ 4 Abs. 4 Nr. 4 Bauverbot

Bauliche Anlagen sind u.a. mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel- und Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen (vgl. § 2 Niedersächsische Bauordnung).

§ 4 Abs. 4 Nr. 5 Bootsliegplätze u.a. zu errichten oder zu betreiben

Bootsliegplätze, -stege und -einsatzstellen beinhalten z.B. auch Slip- oder Krananlagen. Die wasserseitige NSG-Grenze darf im Ostuferbereich des Steinhuder Meeres ohnehin nicht von Wasserfahrzeugen überfahren werden. Im Bereich des bisherigen NSG „Wulveskühlen“ sind die Durchfahrtrinnen, der Kanal der Naturfreunde Ostenmeer sowie vier Stege im Süden nicht Teil des Naturschutzgebiets „Totes Moor“ geworden. So erfolgt eine klare Regelung: Das NSG darf nicht befahren werden. Gesonderte Regelungen zur Befahrung von NSG Flächen durch Wassersportler, wie zuvor im NSG „Wulveskühlen“, sind damit nicht mehr erforderlich.

§ 4 Abs. 4 Nr. 6 Geocaches

Es ist verboten, Geocaches außerhalb der im Naturschutzgebiet gekennzeichneten/freigegebenen Wege auszulegen und zu suchen. Die Geocaches müssen von den Wegen oder Besuchereinrichtungen (z.B. Türme oder Stege) aus erreichbar sein. Im Übrigen gilt ohnehin das Wegegebot nach § 4 Abs. 3.

§ 4 Abs. 4 Nr. 7 Mindestflughöhen

Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 LuftVG unter einer Flughöhe von 600 Metern führen zu erheblichen Störungen des NSG, insbesondere der Avifauna, und sind daher grundsätzlich verboten.

Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten nach § 30 LuftVG für die Bundeswehr, die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen sowie die Polizeien des Bundes und der Länder.

Für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben notwendigen Flüge begründen Sonderrechte, die ein Abweichen von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum - einschließlich denen dieser Verordnung - zulassen.

Der Flugplatz Wunstorf wird in absehbarer Zeit das dann bundesweit einzige Lufttransportgeschwader (LTG) der Luftwaffe beheimaten. Mit dem Flugzeugmuster Airbus A400M besitzt der Fliegerhorst ein Alleinstellungsmerkmal, zu dessen militärischen Fähigkeiten keine Redundanz besteht. Das Lufttransportgeschwader (LTG) 62 ist in einen internationalen Verbund aus sieben Nationen eingebunden, welche im Bündnis Lufttransportfähigkeiten zur Verfügung stellen. Realistische Alternativen für den militärischen Ausbildungs- und Einsatzbetrieb des LTG 62 am Standort Wunstorf sind nicht vorhanden. Aufgrund dieser besonderen Bedeutung des Militärflugplatzes Wunstorf erfolgt eine explizite Nennung der Abweichungsmöglichkeit nach § 30 LuftVG. Es werden lediglich bereits bestehende Rechte durch explizite Nennung klargestellt. Eine materielle Änderung liegt nicht vor. (Vgl. auch BNatSchG §§ 4 und 34 Abs. 4, sowie LuftVG § 30).

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bestätigt diese Einschätzung.

Das Steinhuder Meer ist bereits als luftfahrtrelevantes Vogelgebiet (ABA = Aircraft relevant Bird Area) mit der Nummer 134 eingestuft und in den Luftfahrtskarten entsprechend dargestellt. Die damit verbundene Empfehlung, dieses Gebiet in der Mindestflughöhe von 600 Metern zu überfliegen bzw. zu überfahren oder andernfalls zu umfliegen bzw. zu umfahren wird durch die NSG-Verordnung auch naturschutzrechtlich festgesetzt.

Ein Antrag auf Einrichtung eines entsprechenden Flugbeschränkungsgebietes nach § 17 LuftVO wird zeitnah nach Inkrafttreten der NSG-VO beim zuständigen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gestellt.

§ 4 Abs. 4 Nr. 8, Pflanzen oder Tiere einzubringen

Unter dieses Verbot fallen u.a. die illegale Entsorgung von Grünschnitt oder das Aussetzen von Tieren aller Art.

§ 4 Abs. 4 Nr. 9, Veränderungen des Wasserhaushaltes

Betroffen von dem Verbot sind auch die Wiederherstellung von Gräben, die ihre Gewässereigenschaft verloren haben, und die Erneuerung von Dränungen, die über die Reparatur kleinerer Abschnitte hinausgeht. Entfällt deren (Entwässerungs-) Funktion, erledigt sich der Bestandsschutz und kann auch nicht wieder aufleben. Betroffen ist insbesondere auch die Trinkwasserentnahme bei Schneeren im bisherigen Umfang.

§ 4 Abs. 4 Nr. 10 Jagdliche Einrichtungen

Die hier genannten Handlungen bleiben trotz der Freistellung der ordnungsgemäßen Jagdausübung verboten. In Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist die Anlage weiterer jagdwirtschaftlicher Einrichtungen in material- und landschaftsangepasster Bauweise und Farbgebung, wie z.B. mobiler Hochsitze, erlaubt. Die Verbote beschränken sich auf das Mindestmaß, das zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlich ist. Die Regelung beachtet damit den Erlass des Landes zur Jagd in Naturschutzgebieten vom 07.08.2012.

§ 4 Abs. 4 Nr. 11 Forstwirtschaft

Aufgrund von Anregungen wurde das bisherige implizite Verbot der Forstwirtschaft durch Nichtfreistellung nun zur Klarstellung explizit als Verbotstatbestand aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung zum ausgelegten Entwurf liegt nicht vor.

Grundsätzlich unterliegt die Forstwirtschaft im NSG gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zumindest dem Veränderungsverbot, sofern keine entsprechenden Betätigungen ausdrücklich zugelassen werden („nach Maßgabe näherer Bestimmungen“).

Hierzu werden im Runderlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen vom 21.10.2015 des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz („Walderlass“) nähere Bestimmungen getroffen.

Demnach wäre gem. Ziff. 1.5 die Forstwirtschaft i. S. d. § 11 NWaldLG von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung zunächst auszunehmen. Anschließend wären gem. Ziff. 1.6 die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen gemäß der Anlage der Verordnung festzusetzen.

Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles bei der Ausweisung des Toten Moores ist eine abweichende Ermessensentscheidung erforderlich.

Der Schutzzweck der NSG VO ist, bezüglich des Waldes in § 3 Abs. 2 Nr. 5, ausdrücklich der Erhalt und Entwicklung einer eigendynamischen Waldsukzession. Ziel ist die Entwicklung ungenutzter Naturwälder. Dies schließt eine Forstwirtschaft aus und erfordert deren Verbot.

Das mit 2300 Hektar größte Hochmoor der Region Hannover am Ostufer des größten niedersächsischen Binnensees ermöglicht eine besonders großflächige Entwicklung von Natur und auch Wildnis. Wälder und Moore sind für solche naturbelassenen Gebiete besonders geeignet, da sie grundsätzlich keiner Pflege bedürfen. Besonders störungsempfindliche Arten, wie Seeadler, Kranich oder perspektivisch das Birkhuhn, benötigen großflächig ungestörte Rückzugsgebiete, die selbst mit jeweils geringfügiger forstlicher Nutzung nicht erreichbar wären. Großflächigkeit ist für den Schutz solcher Arten eine eigene naturschutzfachliche Qualität.

Für ein Vorkommen anspruchsvoller Arten des Waldes, insbesondere der Zerfallsphase, ist ein sehr hoher Anteil Totholz erforderlich. Eine Nutzung steht dem entgegen.

Beim Vorkommen problematischer Pflanzenarten wie der Späten Traubenkirsche kann bereits eine geringe Holzentnahme durch Auflichtung oder Bodenverletzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Vernichtung empfindlicher Biototypen wie dem besonders schutzbedürftigen Moorbirkenwald führen.

Eine forstwirtschaftliche Nutzung bedarf zudem der Errichtung und Unterhaltung baulicher Anlagen (Wege, Schneisen, Rückeplätze etc.). Diese Anlagen selbst würden die Ungestörtheit des

Naturschutzgebietes beeinträchtigen. Solche Wegestrukturen würden die unzulässige Nutzung durch weitere Nutzergruppen (Spaziergänger, Mountainbiker etc.) fördern.

Ein Großteil der Waldflächen ist bereits durch die natürlichen Gegebenheiten in der wirtschaftlichen Nutzbarkeit erheblich eingeschränkt. Die großflächig vorhandenen Moorwälder sind bereits jetzt in ordnungsgemäßer Weise kaum oder gar nicht wirtschaftlich nutzbar. Zudem bestehen bereits rechtliche Einschränkungen der Waldnutzung, etwa durch bestehende Naturschutzgebiete, festgesetzte Folgenutzungen des Bodenabbaus oder als gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

Gepflanzte und gepflegte Waldbestände wurden im NSG Verfahren möglichst erworben, getauscht, oder bei besonderer Betroffenheit ausgegrenzt. Es verbleiben überwiegend nur schlecht nutzbare bzw. jeweils kleine Waldeigentumsflächen im NSG. Die Aufgabe der Nutzungsmöglichkeit ist hier im Regelfall im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu tragen.

Ein großer Teil der Waldflächen liegt im Eigentum der öffentlichen Hand und ein weiterer Teil wurde von der Region Hannover im Zuge dieses NSG Verfahrens erworben. Das Angebot des Grunderwerbes von betroffenen Waldeigentümern soll auch weiterhin bestehen bleiben.

Der Walderlass bezieht sich ausschließlich auf den Anteil des Natura 2000-Gebietes im geplanten NSG. Im vorliegenden Sonderfall ist ein sehr großer Teil des Natura 2000-Gebietes bereits seit 1991 als NSG ohne forstliche Nutzungsmöglichkeit ausgewiesen. Auch die übrigen Moorwaldflächen des Natura 2000-Gebietes werden seit vielen Jahrzehnten nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hier ausschließlich um Selbstanflug von Moorbirken und Kiefern auf Hochmoorstandorten, die keiner forstlicher Pflege oder Nutzung unterliegen. Dies ist wesentlich durch die Situationsgebundenheit der Moorflächen begründet: Eine ordnungsgemäße und wirtschaftlichen Ertrag bringende Forstwirtschaft ist auf dem dauernassen, teils mehrere Meter mächtigen Hochmoor nicht darstellbar. Zudem sind die Wälder überwiegend gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie wertbestimmende LRT (91D0). Eine Freistellung der Forstwirtschaft würde das Schutzniveau des Natura 2000-Gebietes verschlechtern und wäre unzulässig.

zu § 5 Freistellungen

§ 5 Abs. 1 Allgemeine Freistellungen

Die Freistellungen von den Verboten stellen keine Einschränkung gegenüber Bürgern dar und bedürfen daher keiner gesonderten Begründung. Vielmehr müssen sich die Freistellungen vor dem Hintergrund des sehr strengen Schutzzweckes begründen lassen. Soweit bestehende Nutzungen freigestellt werden, lässt sich dies mit deren bestehender Genehmigung oder Bestandsschutz begründen. Zudem befindet sich das Gebiet insgesamt in einem schutzwürdigen Zustand, sodass grundsätzlich die bisherigen Nutzungen dem Schutzzweck nicht erheblich entgegenstehen. Eine Ausnahme sind hier die industrielle Torfgewinnung sowie die Absenkung des (Grund-) Wasserstandes durch die Trinkwasserentnahme, die das Moor erheblich beeinträchtigen kann. Ein Teil der folgenden Ausführungen dient der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Bisherige rechtmäßige Nutzungen

Bisher zulässige Nutzungen werden durch die NSG-Verordnung nur insoweit eingeschränkt, wie es in folgenden Nr. 3 bis 10 beschrieben ist.

Unter die zulässigen Nutzungen fällt insbesondere auch der nach Luftverkehrsrecht genehmigte militärische Flugbetrieb des Militärflugplatzes Wunstorf.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Betreten der Eigentümer

§ 4 Abs. 3 stellt Eigentümer oder Nutzungsberechtigte vom Wegegebot unter der Voraussetzung frei, dass der Zweck des Betretens jeweils eine rechtmäßige Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstücks ist. Unabhängig von der Freistellung vom Wegegebot gelten alle übrigen Verbote dieser Verordnung, wie z.B. das Verbot Störungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen.

Dies beinhaltet unter anderem auch, dass die Grundstücke auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Gewässerunterhaltung

Die freigestellte ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung richtet sich nach den wasserrechtlichen Vorgaben und dem jeweils genehmigten Gewässerzustand. Zudem gilt die Freistellung nur soweit die Unterhaltung für landwirtschaftliche Zwecke unabdingbar ist. Zu diesen Arten der Unterhaltung gehören Mahd und Gehölzschnitt. Die Unterhaltung beschränkt sich im Naturschutzgebiet damit auf ein Mindestmaß und nimmt damit besondere Rücksicht auf den Schutzzweck. Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers dienen, sind verboten. Ein 5 Meter breiter Räumstreifen ist für die Durchführung der Gewässerunterhaltung erforderlich. Ausnahmen können sich z.B. bei Vorkommen schützenswerter Gehölze ergeben.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Unterhaltung von Straßen und Wegen

Die ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. Instandsetzung der konkret genannten Straßen ist ganzjährig freigestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rückschnitt von Gehölzen aufgrund des allgemeinen gesetzlichen Arten- und Biotopschutzes nur in der Zeit von Oktober bis Februar des Folgejahres stattfinden darf.

Alle übrigen Wege können ab September bis in den Februar des Folgejahres unterhalten werden, soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist. Auch hier ist der gesetzliche Arten- und Biotopschutz zu beachten. Im September können jedoch bereits Reparaturen der Straßendecke oder die Mahd von Wegeseitenräumen stattfinden. Die ordnungsgemäße Instandsetzung des Wege- bzw. Straßenkörpers darf dabei nur mit bisher verwendeten bzw. landschaftstypischen Materialien oder unter Verwendung von zertifizierten Recycling-Baustoffen (nach KrW-/AbfG) erfolgen. Im Hochmoorbereich ist aus Biotopschutzgründen nur kalkfreies Material zu verwenden. Die ursprünglich genehmigte Breite und Aufbaustärke der vorhandenen Wege darf nicht vergrößert werden. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen stellen einen Ausbau dar, der nicht unter diese Freistellung fällt. Es wird empfohlen, zumindest umfangreichere Reparatur- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen rechtzeitig vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Rückschnitt von Gehölzen im Lichtraumprofil der Straßen und Wege ist ordnungsgemäß, soweit er den Vorgaben der **Info-Broschüre 5** (Heckenschutzmerkblatt) der Region Hannover (Stand: 2006 oder aktueller) entspricht. Die Broschüre kann über die Naturschutzbehörde bezogen werden.

Alternativ kann die Broschüre auch im Internet unter www.hannover.de als pdf (Heckenschutz-Merkblatt) heruntergeladen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das (seitliche) Schlegeln von Hecken in keinem Fall einer fachgerechten Pflege entspricht, weil bei einer solchen Art der Ausführung die Gehölze weit über Gebühr geschädigt werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 Erwerbsfischerei

Die Erwerbsfischerei hat am Steinhuder Meer eine lange Tradition, ist in der Heimatkultur tief verwurzelt und soll daher in einem naturverträglichen Maß weiterhin freigestellt sein. Die Fangtechnik (Art der Reusen) ist zurzeit in Diskussion. Diesbezügliche Probleme sollen über flexible (artenschutzrechtliche- bzw. Pacht-) Regelungen und nicht über eine starre NSG-Verordnung geregelt werden. Dies bezieht sich vor allem auf die noch strittige Form des Fischotterschutzes mit ihren verschiedenen technischen Möglichkeiten der Gestaltung von Fischreusen.

Bezüglich der Aufstellungszeiten der Reusen wurde in der Diskussion mit Berufsfischern sowie Naturschutzvertretern die besonders problematischen Räume und Zeiten benannt. Die Erwerbsfischerei findet vom Montag bis Freitag in den Morgen- und Vormittagsstunden statt. Zu diesen Zeiten wird kaum Wassersport betrieben. Störungsempfindlichen Vogelarten steht dann fast die gesamte Seefläche als Ausweichraum zur Verfügung. In den Zeiten, in denen aufgrund der hohen Nutzung durch Wassersportboote ein Rückzugsraum für die Wasservögel mitsamt der entsprechenden Pufferzone benötigt wird, ist eine Nutzung dieser Zone durch den Fischereiverein Steinhude nicht notwendig und erfolgt auch nicht. Die erwerbsfischereiliche Nutzung kollidiert somit nicht mit der Festlegung der Rückzugsräume für die Wasservögel.

In der besonders sensiblen Mauserzeit vom 15.05. bis 30.06. sind die Vögel nicht oder nur eingeschränkt flugfähig. Die Vögel halten sich dann bevorzugt im Bereich der Fischereiparzellen 37 bis 40 auf. Die Erwerbsfischerei ist daher vom 15.05. bis zum 30.06. im Bereich der

Fischereiparzellen 37 bis 40 von den Freistellungen ausgenommen, damit dieser Bereich den Vögeln dann ungestört zur Verfügung steht.

§ 5 Abs. 1 Nr. 6 Sportfischerei

Die Sportfischerei findet im geplanten NSG nur nordöstlich des Schlammolders Großenheidorn statt. Hier wird der wesentliche östliche Teil des Abgrabungsgewässers auf dem Flurstück 45/1, Flur 1, Gemarkung Großenheidorn zur Sportangelei von den bestehenden Angelplätzen vom östlichen Ufer aus freigestellt. Dieser Angelbereich reicht vom Flurstück 120/38 im Norden bis zum Flurstück 132/51 im Süden. Der schmale, grabenartige Verbindungsteil des Flurstückes zum Steinhuder Meer sowie die dortigen Uferbereiche sind weitgehend ungestört. Dies gilt auch für den nördlichen, im NSG liegenden Teil des „Aanten Dieck“, westlich des Schlammolders. In diesen Bereichen ist die Sportangelei nicht freigestellt und somit verboten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 7 Hobbyimkerei

Grundsätzlich steht die Imkerei in Konkurrenz zu den wildlebenden blütenbesuchenden Insekten und kann Krankheiten eintragen. Daher ist die Imkerei im Naturschutzgebiet grundsätzlich verboten. Die langjährige Imkerei am Mummenberg liegt sehr randlich am Naturschutzgebiet und ist durch Wirtschaftswege erschlossen. Daher soll die Traditionsimkerei am Mummenberg in dem in der Verordnung genannten bisherigen Rahmen freigestellt bleiben.

§ 5 Abs. 1 Nr. 8 Jagd

Gemäß gültiger Erlasslage des Landes Niedersachsen ist die ordnungsgemäße unmittelbare Jagdausübung freigestellt. Hierzu zählen auch jagdwirtschaftliche Einrichtungen wie Ansitzeinrichtungen bzw. Hochsitze, soweit sie in landschaftstypischer Bauweise und Farbgebung errichtet werden. Die Freistellung umfasst nicht die in § 4 Abs. 4 genannten Handlungen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Wasserentnahme

Die Grundwasserentnahme, vor allem die Trinkwasserentnahme bei Schneeren, beeinträchtigt durch die Grundwasserabsenkung das Hochmoor erheblich und ist in der jetzigen Form mit den Natur- und Klimaschutzziele nicht vereinbar. Daher wird ausschließlich die bestandskräftig genehmigte Wasserentnahme bis zum Auslaufen der jeweiligen Genehmigung freigestellt. Eine Neugenehmigung ist in dem Rahmen möglich, der mit den Schutzziele vereinbar ist.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 Industrielle Torfgewinnung

Die industrielle Torfgewinnung beeinträchtigt das Hochmoor erheblich und ist mit den Natur- und Klimaschutzziele grundsätzlich nicht vereinbar. Daher wird ausschließlich die bestandskräftig genehmigte industrielle Torfgewinnung bis zum Auslaufen der jeweiligen Genehmigung freigestellt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Betreten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben

Zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebiets sowie zur Kontrolle des rechtmäßigen Zustandes muss das Gebiet durch Bedienstete der Naturschutzbehörde oder deren Beauftragte betreten werden. Dies erfolgt in Kenntnis des Schutzzweckes und der besonderen Empfindlichkeiten des Gebiets. Die Freistellung gilt ebenfalls für dienstliche Aufgaben anderer Behörden, die, speziell bei wiederkehrenden Tätigkeiten, eng mit der Naturschutzbehörde auf den Schutzzweck des Gebiets hin abgestimmt werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 12 Gefahrenabwehr

Die Gefahrenabwehr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherung und Ordnung (Nds. SOG) hat stets Vorrang vor den Regelungen des Naturschutzgebietes. Löschbrunnen der Feuerwehr fallen als wichtige vorbereitende Maßnahme ebenfalls unter diese Freistellung.

§ 5 Abs. 2 Freistellungen im Natura 2000-Gebiet

Soweit ein Plan oder ein Projekt über die Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen wird, wurden dafür zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorgebracht. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie in dem zugehörigen Ausnahmeverfahren stehen zwar nur die

Erhaltungsziele und die dazu erlassenen Vorschriften zur Abwägung. Die zwingenden Gründe sind jedoch so stark, dass auch die Natura 2000 unabhängigen Regelungen des Naturschutzgebiets regelmäßig über eine Befreiung überwunden werden können. An eine Befreiung sind ähnliche, aber tendenziell etwas schwächere Bedingungen geknüpft. Eine gesonderte Prüfung und Genehmigung nach Naturschutzgebietsverordnung kann deshalb entfallen. Die Naturschutzbehörde sichert sich durch die Einvernehmensregelung ein starkes Mitspracherecht bei der Zulassung von Plänen und Projekten.

§ 5 Abs. 3 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft im NSG ist wesentlich durch kleinbäuerliche Betriebe mit angepassten Nutzungsformen gekennzeichnet. Diese überwiegend extensiven Nutzungsformen haben die Kulturlandschaft der Grünlandniederung mitgeprägt und sind auch schützenswerter Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung soll den Erhalt der Grünlandflächen, den Schutz besonderer Grünlandvegetation sowie den Wiesenvogelschutz in ihren Schwerpunkträumen bewirken.

Perspektivisch soll die weitere Entwicklung der Landwirtschaft im NSG durch Vertragsnaturschutz sowie Grunderwerb mit Rückverpachtung an ortsansässige Landwirte erfolgen.

Das Modell eines festen Grundschutzes durch die Verordnung mit ergänzenden flexiblen Steuerungselementen durch freiwilligen Vertragsnaturschutz und privatrechtliche Nutzungsanpassungen durch Grunderwerb ist geeignet, den Erhalt und die weitere Entwicklung des Grünlandes im Randbereich des Toten Moores sowie der Großenheidorner Wiesen zu sichern. Die Erhaltungsziele im Natura 2000-Gebiet wurden hierbei besonders beachtet, da die dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen vollständig in der strengeren Zone Dauergrünland III liegen. Zudem befinden sie sich überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand, sind unter entsprechenden Auflagen verpachtet und es findet hier bereits freiwilliger Vertragsnaturschutz statt.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Acker oder Grünland

Die wenigen vorhandenen Ackerflächen befinden sich auf Mineralboden außerhalb der Moorkulisse und sind in ihrer Nutzung als Acker freigestellt. Eine Umnutzung zu Sonderkulturen ist nicht freigestellt, da sie einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild hätten und ggf. zusätzlich einen schädlichen Sameneintrag (z.B. Kulturheidelbeere) verursachen könnten. Eine Nutzung der Ackerflächen als Grünland ist in der Regel erwünscht und daher freigestellt.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Dauergrünland I

Das Dauergrünland I kann wie bislang genutzt werden. Eine Ackerzwecknutzung schließt dies jedoch ausdrücklich nicht mit ein, da diese eine Änderung des Landschaftsbildes verursachen und das Arteninventar des Grünlandes schädigen würde. Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist ebenfalls ausdrücklich nicht freigestellt, da dieses schützenswerte Kraut schädigt und mit Nebenwirkungen, z.B. für Amphibien, verbunden wäre.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Dauergrünland II

Das Dauergrünland II umfasst den Schwerpunktbereich mit Wiesenvogelbruten. Hier ist zum Schutz der Wiesenvogelbruten über die Regelungen des Dauergrünlandes I hinaus die maschinelle Bodenbearbeitung nur außerhalb des Zeitraums 15.03. bis 15.06. bzw. bis zum ersten Schnitt gestattet. Die maschinelle Bodenbearbeitung beinhaltet eine gezielte Behandlung des Bodens mit Maschinen. In dem Regelungszeitraum relevant ist vor allem das Walzen und Schleppen. Andere Tätigkeiten, wie z.B. unter Nr. 4 aufgeführt finden ohnehin regelmäßig zu anderen Zeiten statt, sind hiermit aber trotzdem erfasst.

§ 5 Abs. 3 Nr. 4 Dauergrünland III

Das Dauergrünland III umfasst die vegetationskundlich und floristisch besonders wertvollen Grünlandflächen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope), die tiefgründigen Moorflächen sowie die Flächen im Natura 2000-Gebiet. Die unter 4 a. und b. genannten Handlungen würden die wertvolle Grünlandvegetation, den organischen Boden sowie die dort lebenden Insekten und Amphibien erheblich beeinträchtigen oder zerstören. Die Freistellung gilt insofern nur mit der Ausnahme dieser Handlungen; sie sind im Umkehrschluss verboten.

§ 5 Abs. 4 Gesetzlicher Biotop- und Artenschutz

Im Rahmen der oben genannten Freistellungen sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG), sowie zum allgemeinen und besonderen Artenschutz (§§ 39 und 44 BNatSchG) zu beachten.

zu § 6 „Erlaubnisvorbehalte“

§ 6 Abs. 1 Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde

Hier werden die Erlaubnisvorbehalte (präventive Verbote) abschließend aufgelistet. Darunter fallen regelmäßig auftretende Handlungen, die geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dabei geht es um Veränderungen, bei denen nicht mit letzter Sicherheit vorauszusehen ist, sich aber auch nicht ausschließen lässt, dass eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds oder des Erholungswerts eintritt. Die Einschränkungen werden im Folgenden begründet und sofern nötig definiert.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Schlammfelder Großenheidorn

Die Spülleitungen von den Entschlammungsbereichen im Steinhuder Meer zum Schlammfelder können durch das Naturschutzgebiet führen. Der Erlaubnisvorbehalt sichert schutzzweckkonforme Lösungen und gibt ausreichend Flexibilität, um kurzfristig reagieren zu können, wenn z.B. betriebsbedingt eine zusätzliche Zwischenpumpe erforderlich oder witterungsbedingt eine geänderte Leistungstrecke erforderlich wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln

Freigestellt sind ausschließlich landschaftsbezogene Schilder. Nicht dazu gehören z.B. Schilder auf denen für Wirtschaftsbetriebe geworben wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebiets muss sich am formulierten Schutzzweck orientieren. Mit solchen Maßnahmen gehen fast immer auch Beeinträchtigungen einher, die dem Nutzen gegenüber gestellt werden müssen. Durch den Erlaubnisvorbehalt hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit dies zu prüfen und ggf. korrigierend einzugreifen.

Im Rahmen der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen können auch Holzentnahmen erforderlich sein. Etwa zur Bekämpfung der Späten Traubenkirsche, Entkusselung von Hochmooren oder die Öffnung von Sonnenplätzen für Reptilien. Die Maßnahmen können auch durch die jeweiligen Grundeigentümer durchgeführt werden. Das hierbei zu entnehmende Holz verbleibt im Eigentum des Grundeigentümers. Im Regelfall erfolgen die Maßnahmen nach Zustimmung des Eigentümers durch und auf Kosten der UNB.

In besonderen Einzelfällen kann auch eine Torfentnahme aus Natur- oder Klimaschutzaspekten erforderlich sein. Etwa wenn durch die Einebnung von Resttorfbänken eine dauerhaft verbesserte Hochmoorregeneration, ohne zeitlichen Verzug der Wiedervernässung, erzielt wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Torfentnahme

Das Freyfischer Brauchtumsfest bestand bereits vor Inkrafttreten der Verordnung. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird einmal jährlich im Bereich der Torfmoorinteressenten (Gemarkung Neustadt am Rübenberge, Flur 32) ein symbolischer Torfstich durchgeführt. Dieser gehört zur örtlichen Tradition und soll nicht eingeschränkt werden.

Bereits mit Schreiben der Region Hannover vom 18.08.2008 wurde dem Steinhuder Torfmoorinteressenten e.V. mitgeteilt, dass ein besonderes „verbrieftes Handtorfstichrecht“ nicht

besteht. Vielmehr haben die vom Steinhuder Torfmoorinteressenten e.V. vertretenen Mitglieder grundsätzlich das Recht, auf ihren Grundstücken gemäß § 8 NAGBNatSchG ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Boden (Torf) bis zu einer Größe von 30 qm im Handabtorfverfahren abzubauen.

Es können jedoch im Einzelfall andere, im Range der Naturschutzgebietsverordnung vorgehende Rechtsvorschriften einem Abbau entgegenstehen. Dies kann auf den Flächen der Torfmoorinteressenten z.B. durch das Vorkommen gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope oder streng geschützter Arten der Fall sein. Um diesen Sachverhalt in jedem Einzelfall feststellen zu können, ist es erforderlich, dass jeder, der beabsichtigt sein Handtorfstichrecht auszuüben, sein Vorhaben vor Beginn des Torfstiches der zuständigen Naturschutzbehörde (Region Hannover, Fachbereich Umwelt) anzeigt.

Mit dem Torfstich darf erst begonnen werden, nachdem die Naturschutzbehörde die Feststellung getroffen und dem Anzeigenden mitgeteilt hat, dass natur- und artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben im konkreten (angezeigten) Fall nicht entgegenstehen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 abweichende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Die landwirtschaftliche Praxis im täglichen Geschäft erfordert teilweise schnelle und flexible Anpassungen. In einer nicht abschließenden Aufzählung wird die Ausbringung von Festmist von Rindern und Pferden genannt. Weiterhin könnte, z.B. ein durch Wildschweine umgebrochenes Grünland, im Frühjahr kurzfristig zu walzen sein. In solchen Fällen kann geprüft werden, ob die Maßgaben der landwirtschaftlichen Freistellung in § 5 Abs. 3 im Einzelfall geändert werden können. In anderen begründeten Einzelfällen, etwa dem massenhaften Auftreten von Giftpflanzen, kann zum Schutz der Nutztiere eine Ausnahme des Pestizidverbotes, etwa durch horstweise Anwendung, über den Erlaubnisvorbehalt möglich sein. Auch eine Erhaltungsdüngung von Mahdflächen mit Festmist von Rindern oder Pferden als betriebsinterner Wirtschaftsdünger ist als lokaler Wirtschaftskreislauf und aufgrund ihrer im Verhältnis zu Gülle besseren Verträglichkeit für Pflanzen und Tiere im Einzelfall erlaubnisfähig.

Alle Anpassungen dürfen den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen (vgl. § 6 Abs. 2).

§ 6 Abs. 2 Bedingungen der Erlaubnis

Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck beeinträchtigt wird und bietet insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lenkung.

zu § 7 „Befreiungen“

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der Verordnung erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Es wird lediglich der Wortlaut des Gesetzes wiederholt.

zu § 8 „Pflege und Entwicklungsmaßnahmen“

In Schutzerklärungen können, soweit dies erforderlich ist, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. die Ermächtigung hierzu aufgenommen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BNatSchG). Durch die Aufnahme in die Schutzerklärung erlangen die Maßnahmen Verbindlichkeit und werden Inhalt der Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG.

Nr. 1 Die Aufstellung der Markierungen ist für die wasser- und landseitige Kenntlichmachung des NSG erforderlich.

Nr. 2 Entwässerte Hochmoorflächen zeigen ein verstärktes Gehölzwachstum. Die Gehölze können die hochmoortypische Lebensgemeinschaft insbesondere durch Verschattung beeinträchtigen oder zerstören. Daher können Entkusselungsmaßnahmen erforderlich sein. Dabei werden im Regelfall einige Gehölze zur Windberuhigung belassen, damit etwa Torfmoose nicht zu stark austrocknen.

Nr. 3 Wenige neue, nicht heimische Arten, wie etwa die Späte Traubenkirsche oder die Kulturheidelbeere breiten sich stark aus und bedrohen die heimische Lebensgemeinschaft. Der Ausbreitung dieser Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken.

Nr. 4 Zur Wiedervernässung des Moores wurden viele Stauereinrichtungen, wie Verwallungen oder Dämme aus seitlich anstehendem Torf errichtet. Da der Torf durch Sackung und Zehrung schwindet, sind hier Nacharbeiten erforderlich. Im Zuge der weiteren Wiedervernässung des Moores sind zusätzliche Stauereinrichtungen erforderlich, die in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren konkretisiert werden.

Nr. 5 die im NSG vorhandenen Grünländer sowie andere Offenbiotope entstanden durch menschliche Nutzung. Diese Biotope sollen durch geeignete Pflegemaßnahmen (Mahd, Beweidung etc.) auch weiterhin erhalten bleiben, soweit dies dem Schutzzweck entspricht.

Nr. 6 Im NSG lebt eine Vielzahl besonders seltener und schutzbedürftiger Arten, z. B. Kreuzotter oder Moorfrosch. Der Bestände dieser Arten sollen durch geeignete Maßnahmen (Entbuschung, Anlage von Kleingewässern, Rohbodenstandorten etc.) gestützt werden, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

zu § 9 „Ordnungswidrigkeiten“

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

zu § 10 „Außerkräfttreten von Rechtsverordnungen“

Das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ beinhaltet die genannten zuvor gültigen Schutzgebietsverordnungen. Sie treten hiermit außer Kraft.

Zu § 11 Inkrafttreten

Paragraf 11 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2.542)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, 46)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002,112)

KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)

jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung.